

# AHV beseitigt ungleiche Behandlung

**Die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung behandelt seit Anfang des Jahres bestimmte Einkünfte neu als beitragspflichtig. Für die Betroffenen bedeutet dies eine Mehrbelastung, die teilweise Unverständnis weckt.**

Von Richard Brunhart

«Zweimal AHV-Beitrag, das kann doch nicht sein!», beschwert sich Eugen Hasler in einem Leserbrief (Ausgabe von gestern) über eine Änderung in der Praxis der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Ehemalige Arbeitnehmer, die frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und vom früheren Arbeitgeber monatliche Überbrückungsgelder bis zum ordentlichen AHV-Alter beziehen, müssen seit Anfang des Jahres auf diese Überbrückungsgelder Beiträge an die AHV abführen. Für Hasler nicht nachvollziehbar ist, dass weiterhin die AHV-Beiträge zu zahlen sind, die nichterwerbstätige beitragspflichtige Personen leisten müssen.

## Gleichbehandlung verbessern

AHV-Direktor Walter Kaufmann erklärt, dass früher bei Dienstaustritt eher einmalige Abgangschädi-

gungen üblich waren. Diese wurden bereits früher als AHV-beitragspflichtig behandelt. Überbrückungsgelder, die mittlerweile beliebter geworden sind, waren – wie bereits erwähnt – nicht AHV-beitragspflichtig. «Es ist offensichtlich geworden, dass diese Unterscheidung ungerecht und nicht länger haltbar ist», begründet Kaufmann diese Entscheidung, die Praxis zu ändern. Es handle sich bei den beiden Konstellationen im Kern um dieselbe Sache, «nämlich um Zahlungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der früher geleisteten Arbeit».

## Missbrauch verhindern

Die Abfindungen wie die Überbrückungsgelder werden so behandelt, als seien sie im letzten Dienstjahr erzielt worden. Es wird also nicht jenem Jahr zugerechnet, in dem die Zahlung erfolgt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürften nicht nach Belieben über den Zeitpunkt entscheiden, wann ein Erwerbseinkommen sozialversicherungsrechtlich anfällt, argumentiert Kaufmann. Wenn die Versicherungskarriere nach Beendigung des Dienstverhältnisses fiktiv verlängert werden könnte, bestünde eine gewisse Missbrauchsgefahr. Je nach weiteren Umständen könnte es für die Betroffenen in beitrags- oder leistungsrechtlicher Hinsicht von Vorteil sein, wenn sie die Einkünfte zum En-

de des Arbeitsverhältnisses oder über die späteren Jahre verteilt abrechnen können.

Da die ehemaligen Arbeitnehmer, wenn sie keiner anderen Arbeit nachgehen, auch versicherungsrechtlich nicht mehr erwerbstätig sind, sind sie als nichterwerbstätige Personen AHV-beitragspflichtig. «Diese Praxisänderung der AHV führt in aller Regel zu einer finanziellen Mehrbelastung für Bezüger von Überbrückungsgeld», hält Kaufmann fest. Es sei jedoch wenig wahrscheinlich, dass dadurch insgesamt höhere Beiträge zu bezahlen seien als während der aktiven Berufskarriere. Wenn neben dem Überbrückungsgeld keine weiteren Leistungen bezogen werden und das Vermögen unter 200 000 Franken liegt, wird ein Mindestbeitrag in der Höhe von 350 Franken pro Jahr erhoben. Kaufmann hält fest, dass das Überbrückungsgeld nicht doppelt belastet wird, da es nicht als Renteneinkommen des Beitragspflichtigen zählt.

## Arbeitgeber frühzeitig informiert

Der AHV-Direktor erklärt, dass sämtliche Arbeitgeber im März 2008 über die Praxisänderung ab Januar dieses Jahres informiert wurden. Zudem weist er darauf hin, dass die Praxisänderung von der AHV beschlossen wurde und die Regierung auf diesen Entscheid keinen Einfluss hatte.



**AHV-Direktor Walter Kaufmann:** «Nichterwerbstätige Personen sind AHV-beitragspflichtig, auch wenn sie von einem früheren Arbeitgeber monatlich Überbrückungsgeld erhalten.»

Bild Archiv



Ingrid Tiefenthaler

**SCHULE MIT ZUKUNFT**

[www.schulemitzukunft.li](http://www.schulemitzukunft.li)

Ja zu SPES I – denn ich bin für ...

*... flexiblere, den Schülern angepasste Schulstrukturen mit Leistungszügen in den Hauptfächern.*